S 32 R 330/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg
Sozialgericht Sozialgericht Berlin
Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung -

Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren Versorgungsausgleich

externe Teilung Quasi-Splitting Erstattung

versorgungsträgerübergreifend

Schutzvorschrift Übergangszeit Änderung

Leitsätze § 30 Abs. 1 SGB VI ist nicht erweiternd

dahingehend auszulegen, dass die Schuldnerschutzvorschrift auch versorgungsträgerübergreifend

Anwendung findet. In Fällen des Quasi-Splittings bzw. externen Teilung gem. §

16 VersAusglG hat deshalb der Rentenversicherungsträger in der Übergangszeit gem. § 30 Abs. 2 VersAusglG gegen den Träger der Versorgungslast keinen Anspruch auf Aufwendungserstattung gem. § 225 Abs.

<u> 1 SGB VI</u>.

Normenkette SGB 6 § 225

SGB 6 <u>§ 101</u> <u>VersAusglG § 30</u> FamFG § 226 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen S 32 R 330/23 Datum 25.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum ENTWURF		- Â	
Sozialgericht Berlin			
Â			
S 32 R 330/23	Â		Â
Â			
Im Namen des Volkes			
Urteil			
In dem Rechtsstreit			
ÂÂÂÂÂÂÂ Deutso	che Rentenve	ersicherung B	und, Â
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin, Â			
in Sachen: B., L. geb.: a	â∐¦1951 vers	t.: â <u>□</u> ¦.2020	
â□□ Klägerin â□□			
gegen			
ÂÂÂÂÂÂÂÂ Freistaa vertreten durch das Lande	at Bayern, esamt für Fir	nanzen â∏∏ Die	nststelle München â∏
Alexandrastr. 3, 80538 MÅ Â	Ă¹⁄₄nchen,		
â∏ Beklagter â∏			
Â			
Â			
Â			
hat die 32. Kammer des S	ozialgerichts E	Berlin ohne mù	⁄₄ndliche Verhandlung am 2

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne m \tilde{A}^{1}_{4} ndliche Verhandlung am 25. Juni 2024 durch die Richterin am Sozialgericht \hat{a}_{1} sowie die ehrenamtlichen Richter **Herrn \hat{a}_{1} und Herrn \hat{a}_{1}** f \tilde{A}_{4} Recht erkannt:

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Die KlĤgerin trĤgt die Kosten des Verfahrens.

Die Berufung wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf 454,08 Euro festgesetzt.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die klagende Trägerin der Rentenversicherung verlangt von dem beklagten Träger der Versorgungslast Erstattung von Aufwendungen gem. § 225 Abs. 1 S. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI). Streitig ist, ob die Schutzvorschrift des § 30 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auch versorgungsträgerýbergreifend und damit nicht nur in Fällen der internen Teilung Anwendung findet.

Mit Urteil vom 28. Oktober 1997, Az. 543 F 6634/96, regelte das Amtsgericht Mù¼nchen, Familiengericht, (im Folgenden: FamG) den Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehelsuten H. und L. B. dahingehend, dass zu Lasten der Versorgung der Frau H. B. bei der Beklagte und zugunsten des geschiedenen Ehemannes L. B. auf dessen Versicherungskonto bei der Klägerin Rentenanwartschaften von monatlich 106,37 DM bezogen auf den 31. Dezember 1996 begrù¼ndet wurden. Der Versorgungsausgleich erfolgte nach § 1587b Abs. 2 Bù¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) durch Quasi-Splitting mit Anordnung der Umrechnung in Entgeltpunkte gem. § 1587b Abs. 6 BGB.

Die Beklagte gewĤhrte der bei ihr versorgten H. B. ab 16. Februar 2019 Ruhegehalt, welches um den Versorgungsausgleich gemindert war.

Mit Rentenbescheid vom 7. Dezember 2020 bewilligte die Klägerin der Frau E. B., Witwe des im Juli 2020 verstorbenen L. B., ab 1. August 2020 groÃ∏e Witwenrente unter Berücksichtigung der im Wege des Versorgungsausgleichs Ã⅓bertragenen Rentenanwartschaften. Dieser Versorgungsausgleich führte zu einem Zuschlag von 2,2792 persönlichen Entgeltpunkten.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2021, Az. 512 F 8877/20, änderte das FamG auf Antrag von Frau H. B. vom 23. September 2020 sein Urteil vom 28. Oktober 1997, Az. 543 F 6634/96 laut Beschlusstenor mit Wirkung ab 1. September 2020 dahingehend ab, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Dieser Beschluss

ging am 4. Februar 2021 bei der Klägerin ein.

Die KlĤgerin wandte sich mit Schreiben vom 4. MĤrz 2021 an die Beklagte und teilte mit, dass aus der Versicherung des verstorbenen L. B. bereits eine Hinterbliebenenrente gezahlt werde. Das AbÃxnderungserfahren wirke sich gem. § 226 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ab dem 1. Oktober 2020 aus. Zwecks Prüfung, ob die Klägerin die Schuldnerschutzregelung des § 30 VersAusglG anwende, bitte sie die Beklagte um Mitteilung, ob Frau E. B. bereits eine Versorgung beziehe. Die KlĤgerin werde der Beklagten in dem Fall den Zeitpunkt des Eingangs der Rechtskraftmitteilung mitteilen sowie die Berýcksichtigung des Wegfalls des bei ihr in der gesetzlichen Rentenversicherung begrļndeten Anrechts. Um Doppelleistungen zu vermeiden, empfehle sie, vor Anweisung der Versorgung an Frau H. B. unter Berücksichtigung der VersorgungsausgleichsabĤnderung ihre Mitteilung abzuwarten. Der VersorgungsempfĤnger der Beklagten müsse eine Leistung der Klägerin an die bei ihr berechtigte Person gegen sich gelten lassen bis zum Ablauf des Folgemonats auf den Eingang der Rechtskraftmittelung. Sie kýndigte an, ihre Erstattungsforderungen nach § 225 SGB VI entsprechend zu berechnen.

Die Beklagte teilte der KlĤgerin mit Schreiben vom 17. MĤrz 2021 mit, dass Frau H. B. seit dem 16. Februar 2019 im Ruhestand sei und ein Ruhegehalt beziehe.

Die Mitteilung des FamG, dass der Beschluss vom 1. Februar 2021 seit dem 9. April 2021 rechtskrĤftig ist, ging bei der Beklagten und bei der KlĤgerin jeweils im August 2021 ein.

Die Klåwgerin entschied sich in ihrem Verfå¼gungsvordruck, die Schuldnerschutzregelung gegenå¼ber dem Versorgungstråwger anzuwenden, und minderte die Hinterbliebenenrente an die Witwe des L. B. erst ab 1. Oktober 2021. Entsprechend berechnete sie die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des L. B. zugunsten der Witwe E. B. erst ab 1. Oktober 2021 neu und gewåwhrte dieser erst ab diesem Zeitpunkt eine um den bisher berå¼cksichtigten Versorgungsausgleich geminderte Rente.

Mit Schreiben vom 19. August 2021 teilte die Klägerin der Beklagte mit, dass sie den Wegfall der durch Versorgungsausgleich bei ihr begrýndeten Anrechte ab 1. Oktober 2021 berýcksichtigen werde gem. <u>§ 101 Abs. 3 SGB VI</u> i.V.m. <u>§ 30 VersAusglG</u>. Ab diesem Zeitpunkt falle ihr Erstattungsanspruch gegen die Beklagte weg.

Mit Anforderung vom 7. Januar 2022 forderte die Kl \tilde{A} xgerin von der Beklagten Erstattung f \tilde{A} xr an H. B. aus Versorgungsausgleich geleistete Zahlungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 von insgesamt 605,49 \hat{a} x

Der Beklagte schrieb der KlĤgerin unter dem 6. September 2022, dass aufgrund des Beschlusses des FamG mit Wirkung ab 1. September 2020 ein Versorgungsausgleich nicht stattfinde. Eine Erstattung fĽr das Kalenderjahr 2021

gem. <u>ŧ 225 SGB VI</u> könne daher nicht erfolgen. <u>ŧ 30 VersAusglG</u> finde keine Anwendung. Sie verweise auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 26. Juni 2017, Az. <u>10 B 25/16</u>, dass <u>§ 30 VersAusglG</u> nur in Fällen der internen Teilung, aber nicht der externen Teilung, wie hier, Anwendung finde. Erstattungen durch sie an die Beklagte gem. <u>§ 225 SGB VI</u> wýrden ihr nicht die Einwendung des <u>§ 30 VersAusglG</u> ermöglichen. Sie habe den Beschluss des FamG ab dem darin benannten Wirkungszeitpunkt, also ab 1. September 2020, zugunsten ihrer Versorgungsempfängerin H. B. umzusetzen.

Mit Schreiben vom 1. November 2022 erwiderte die KlĤgerin, die Schuldnerschutzregelung des <u>§ 30 VersAusglG</u> finde auch bei der externen Teilung Anwendung. Der VersorgungstrĤger, welcher noch mit befreiender Wirkung an die belastete Person leiste, bestimme, zu welchem Zeitpunkt die Zahlungsumstellung erfolge. Das gelte auch bei Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus Anrechten, die im Wege des Quasi-Splittings begrļndet worden seien. Sie verweise auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. November 1999, Az. <u>B 4 RA 16/99 R</u>. Hier entscheide also der RentenversicherungstrĤger den Zeitpunkt, ab welchem die Rentenminderung durchgefļhrt werde, und teile diesen Zeitpunkt dem VersorgungstrĤger mit. Sie habe der Beklagten unter dem 19. August 2021 die entsprechende Mitteilung gemacht.

Am 3. März 2023 hat die Klägerin gegen die Beklagte beim Sozialgericht Berlin Klage auf Zahlung von 454,08 â \Box ¬ erhoben. Sie habe fýr die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2021 gegen die Beklagte einen Erstattungsanspruch gem. § 225 Abs. 1 SGB VI in Höhe von 454,08Â â \Box ¬. Die Schuldnerschutzregelung des § 30 VersAusglG dþrfe angewendet werden, weil sowohl an die bisher Berechtigte, die Witwe E. B., als auch die nunmehr Berechtigte H. B. Renten- bzw. Versorgungsleistungen aus dem ausgeglichenen Anrecht erbracht worden seien. Der Zahlungsanspruch der versorgungsberechtigten H. B. gegen die Beklagte sei aufgrund der Zahlung der Klägerin an die Witwe E. B. untergegangen. Zum Schutz der Versorgungsträger sei das RÃ⅓ckforderungsrisiko fÃ⅓r die in § 30 Abs. 2 VersAusglG genannte Ã \Box bergangszeit auf die Ehegatten bzw. deren Hinterbliebenen verlagert worden.

Der von der Beklagten angeführte Beschluss des BVerwG vom 26 Juni 2017, Az. 10 B 25/16, betreffe eine andere Fallgestaltung. Dort sei es â∏ anders als in diesem Fall â∏ zu keinem Gläubigerwechsel gekommen und daher die Schuldnerschutzregelung nicht anwendbar.

Es mýsse dem Grundsatz der Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs Rechnung getragen werden und das Risiko fýr Zahlungsausfälle für die beteiligten Versorgungsträger für die Ã□bergangszeit vermieden werden. § 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI regele zur Herbeifþhrung einer Kostenneutralität die Erstattungspflicht des Trägers der Versorgungslast. Die Hilfs- und Garantiefunktion des Erstattungsverfahren sowie das Prinzip der Kostenneutralität gebieten es, sicherzustellen, dass die Rentenversicherungsträger weder mit einer endgültigen Leistungspflicht belastet bleiben dürfen noch zu Vorleistungen verpflichtet werden ohne die Sicherheit einer Erstattung.

Sinn und Zweck des § 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI sei, dass der RentenversicherungstrĤger einen finanziellen Ausgleich dafļr erhalte, dass er aufgrund einer familiengerichtlichen Gestaltungsentscheidung Aufwendungen für Rentenleistungen gehabt habe, denen keine Beitragsleistungen gegenüberstünden. Die gesetzliche Rentenversicherung solle keinen finanziellen Nachteil daraus haben, dass das Prinzip der Vorleistungsbezogenheit von Renten (§ 63 Abs. 1 SGB VI) durch den Versorgungsausgleich durchbrochen werde. Vielmehr solle der Versorgungsausgleich für die beteiligten Versorgungsträger kostenneutral sein. Die früheren Ehegatten sollten alleine das wirtschaftliche Risiko der Scheidung tragen. Ein doppelter Rechtsanspruch aus ein und derselben Rentenanwartschaft sei nicht gewollt.

Die Voraussetzungen des § 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI Iägen vor. Die zur Erstattung angeforderten Beträge seien Aufwendungen, die kausal durch das Urteil des FamG vom 28. Oktober 1997 begründet worden seien. Aufgrund dieses Urteils seien im Wege des Quasi-Splittings Rentenanwartschaften bei ihr begrþndet worden. Aufgrund dieser übertragenen Rentenanwartschaften habe sie bis einschlieÃ□lich September 2021 an die Witwe des ausgleichsberechtigten Versicherten L. B., an Frau E. B., Rente unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs gezahlt. Zur dieser Zahlung sei sie auch verpflichtet gewesen.

Die Abänderungsentscheidung des FamG vom 1. Februar 2021 lasse die Kausalität des Urteils des FamG vom 28. Oktober 1997 fÃ⅓r die Zahlungen der Klägerin an Frau E. B. nicht entfallen; denn die Ã□nderungsentscheidung sei erst im April 2021 rechtskräftig geworden und die Rechtskraftmitteilung sei der Klägerin erst im August 2021 zugegangen.

§ 30 VersAusglG finde Anwendung, weil sich hier fýr zwei Personen aus ein und demselben Anrecht Leistungsverhältnisse zwischen dem jeweiligen Versorgungsbzw. Rentenversicherungsträger ergäben. In bestimmten Fallkonstellationen sei die Schuldnerschutzregelung versorgungsträgerýbergreifend anwendbar nach dem Urteil des BSG vom 9. November 1999, Az. B 4 RA 16/99, dort Rn. 26. Für die einschränkende Auslegung der Beklagten gäbe es keine Gründe. Vielmehr sei eine weite Auslegung nach Sinn und Zweck des Schuldnerschutzes des § 30 VersAusglG fþr die betroffenen Versorgungsträger geboten. Es würden rþckwirkende Korrekturen von Zahlungen vermieden und das Risiko, dass eine Rückforderung aufgrund mangelnder Zahlungsfähigkeit des Versorgungs- bzw. Rentenempfängers ins Leere gehe. Derartige Risiken sollen durch die Schuldnerschutzregelung auf die frþheren Ehegatten bzw. deren Hinterbliebene verlagert werden. Deshalb verweise §Â 101 Abs. 3 S. 4 SGB VI auf § 30 VersAusglG. Und die Klägerin habe hier von der Schuldnerschutzregelung Gebrauch gemacht, weil sie nicht das Risiko von Zahlungsausfällen tragen wolle.

Der Wortlaut des <u>§ 30 VersAusglG</u> lieÃ∏e zwar den Schluss zu, dass es sich um ein und denselben Versorgungsträger handeln mýsse. Dann wäre eine Anwendung aber nur bei Versorgungsausgleichsentscheidung mit interner Teilung anwendbar, aber nicht bei Fällen der externen Teilung. Zwingend sei das aber allein nach dem Wortlaut nicht. Und ein solch enges Verständnis sei nach der

Entstehungsgeschichte des <u>§ 30 VersAusglG</u> zu bezweifeln. <u>§ 30 VersAusglG</u> fasse die bis zum 31. August 2009 geltenden Regelungen in § 1587p BGB, § 3a Abs. 7 HÃxrten im Versorgungsausgleich (VAHRG) und § 10a Abs. 7 VAHRG zusammen (BT.Ds, 16/10144, S. 70). Ziel sei das Vermeiden von Doppelleistungen gewesen. Aus der historischen Zusammenschau der Vorschriften über den Versorgungsausgleich kA¶nne entnommen werden, dass die KostenneutralitAxt des Wertausgleichs für die Versorgungsträger stets relevant gewesen sei, da der Versorgungsausgleich der Abwicklung des durch die Ehe begrļndeten PrivatrechtsverhÄxItnisses diene. Auch § 101 Abs. 3 SGB VI i.d.F. bis 31. August 2009 zeige, dass keine zeitlich parallele Leistungserbringung aus einem Anrecht für beide Ehegatten erfolgte. Das müsse auch heute weiter gelten. Die Versichertengemeinschaft dürfe nicht mit dem Risiko von Zahlungsausfällen hinsichtlich der an den einen Ehegatten bzw. Hiterblieben überzahlten Beträge belastet werde unabhängig davon, ob interne oder externe Teilung vorliege. Nur dass bei der externen Teilung zwei VersorgungstrĤger involviert seien, Ĥndere nichts daran, dass die LeistungserhĶhung oder Leistungskürzung an den jeweiligen Ehegatten bzw. Hinterbliebenen auf ein und demselben Anrecht beruhten und der Sinn und Zweck der Schuldnerschutzregelung greife.

Die KlĤgerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 454,08 EUR zu zahlen.

Â

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

ÂÂÂÂÂÂÂÂÂÂÂÂÂ die Klage abzuweisen.

Â

§ 30 VersAusglG sei bereits seinem Wortlaut nach nicht einschlĤgig. Sie verweise auf die Worte â∏der VersorgungstrĤgerâ∏ und â∏erâ∏. Der Anwendungsbereich des <u>§ 30 VersAusglG</u> sei auf FĤlle der internen Teilung begrenzt. Bei externer Teilung, wie hier, fĤnde die Vorschrift keine Anwendung. Erstattungen gem. <u>§Â 225 SGB VI</u> von ihr an die Rentenversicherung erĶffneten nicht den Anwendungsbereich des <u>§ 30 VersAusglG</u>. Sie verweist hierzu auf die Entscheidung des BVerwG vom 26. Juni 2017, Az. <u>10 B 25/16</u> und des VG Würzburg vom 8. Dezember 2020, Az. W 1 K 20/1368 und vom 30. Oktober 2020, Az. W 1 K 20/1060. <u>§ 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG</u> sei eng auszulegen. <u>§Â 30 VersAusglG</u> solle vor Doppelleistungen schützen. Die Klägerin sei jedoch bereits durch <u>§Â 101 Abs. 3 S. 3</u> i.V.m. S. 1 und 2 SGB VI vor Doppelleistungen

geschützt. Aufgrund dieser Regelung gäbe es in der Ã∏bergangszeit keine konkurrierenden Ansprüche gegen die Klägerin. Die Klägerin hätte gem. § 101 Abs. 3 SGB VI den Rentenbescheid für E. B. bereits ab dem 1. September 2020 abändern mÃ⅓ssen. Auf §Â 101 Abs. 3 S. 4 SGB VI i.V.m. § 30 VersAusgIG könne sich die Klägerin nicht berufen und von einer Rentenbescheidaufhebung absehen, da die Voraussetzungen des § 30 VersAusgIG nicht vorlägen; denn durch die Abänderungsentscheidung des FamG sei keine Leistungspflicht der Klägerin gegenüber einer anderen Person begrÃ⅓ndet worden. Die Leistungspflicht der Klägerin sei vielmehr ersatzlos weggefallen.

Â

Die Klägerin versuche unter Verweis auf einen unterstellten Gesetzeszweck eine nichtexistierende Regelung zu schaffen. Sie sei u.a. durch Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Würzburg sowie das Urteil des VG Köln, vom 20. Juli 2022, Az. 23 K 1841/20 verpflichtet, nach einer Abänderung des Versorgungsausgleichs rückwirkend die Kürzung der Beamtenversorgung aufzuheben. Würde zugleich ein Erstattungsanspruch aus § 225 SGB VI angenommen, würde sie doppelt in Anspruch genommen.

Â

Schlieà lich verweise sie auf das Rundschreiben des BMI vom 27. Mà xrz 2020. Danach seien Erstattungsleistungen der Versorgungstrà xger an die Rentenversicherungstrà xger gem. § 225 SGB VI trotz à nderung des Versorgungsausgleichs zurà 4ckzufordern. Die Rentenversicherung kà nne gem. § 101 Abs. 3 SGB VI ihrerseits geleistete Zahlungen im à bergangszeitraum zurà 4ckfordern.

Â

Es gäbe keinen Anhaltspunkt dafür, dass der von der Klägerin behauptete Zweck des $\frac{A\S}{30}$ VersAusglG sei, Rückforderungen zu verhindern. Einziger Zweck des $\frac{A\S}{30}$ VersAusglG sei es, Doppelleistungen zu verhindern.

Â

Auch historisch regele <u>§ 30 VersAusglG</u> dasselbe Problem wie die <u>§Â§ 1587p BGB</u>, 3a Abs. 7 VAHRG und 10a Abs. 7 VAHRG. Daraus lasse sich nicht ableiten, dass <u>§ 30 VersAusglG</u> denselben Regelungsumfang habe oder dieselben Regelungsmechanismen zugrunde lĤgen. Der Gesetzgeber habe sich bei der Schaffung von <u>§ 30 VerAusglG gegen den deutlich weiteren</u> Regelungsmechanismus der <u>§Â§ 1587p BGB und 10a Abs. 7</u> VAHRG entschieden und fù⁄4r den dogmatisch engeren Mechanismus des <u>§ 3a Abs. 7 VAHRG. Das werde auch vom Wortlaut der Gesetzesbegrù⁄4ndung gestù⁄4tzt.</u>

Â

Die Kl \tilde{A} ¤gerin hat mit Schriftsatz vom 26. Februar 2024 und der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 26. Februar 2024 jeweils Einverst \tilde{A} ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne m \tilde{A} ½ndliche Verhandlung gem. \tilde{A} § \tilde{A} 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erkl \tilde{A} ¤rt.

Â

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der bei-gezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und der KlĤgerin verwiese.

Â

EntscheidungsgrÃ1/4nde

Â

Das Gericht konnte nach <u>§ 124 Abs. 2</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mýndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Â

Die erhobene Leistungsklage ist zulĤssig, aber unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der eingeklagten 454,08 â \Box ¬. Die Voraussetzungen des §Â 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI liegen nicht vor. Gem. § 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI sind vom zuständigen Träger der Versorgungslast, hier der Beklagten, die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung, hier der Klägerin, aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, zu erstatten. Für den begehrten Zahlungsanspruch müsste es sich also bei den 454,08 â \Box ¬ für die Zeit vom Januar bis September 2021 um Aufwendungen der Klägerin aufgrund von Rentenanwartschaften handeln, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sein. Daran fehlt es hier hinsichtlich der eingeklagten Beträge.

Â

Zwar sind die Rentenanwartschaften, aufgrund deren die Witwe des Versicherten L. B., Frau E. B., ab 1. August 2020 um den Versorgungsausgleich hä¶here Witwenrente gewĤhrt wurde, durch das Urteil des FamG vom 28. Oktober 1997 entstanden. Es wurden im Weg des Quasi-Splittings die Versorgungsanwartschaften der Frau H. B. bei der Beklagten gekĽrzt und dementsprechend Rentenanwartschaften auf das Versicherungskonto des L. B. bei der KlĤgerin ļbertragen. Jedoch gilt das nur bis zum 31. August 2020. Ab dem 1. September 2020 wirkt der bestandskrĤftige Tenor des AbĤnderungsbeschlusses des FamG vom 1. Februar 2021, wonach mit Wirkung ab 1. September 2020 kein Versorgungsausgleich stattfindet. Anders als im Urteil des BSG vom 23. Juni 1994, Az. 4 RA 51/93, hat hier der nachtrĤgliche Wegfall der zunĤchst im Rahmen des

Versorgungsausgleichs übertragenen Rentenanwartschaften ab 1. September 2020 zur Folge, dass der Erstattungsanspruch der KlĤgerin gegen die Beklagte aus <u>§ 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI</u> nicht mehr besteht. Denn anders als in der genannten BSG-Entscheidung ist die KIĤgerin in der Zeit vom 1. September 2020 bis Ende September 2021, der ̸bergangszeit gem. § 30 Abs. 2 VersorgAusglG, nicht aufgrund der Schuldnerschutzvorschrift â∏ das ist hier § 30 Abs 1. S.2 i.V.m. S. 2 VersAusglG und war bei der genannten BSG-Entscheidung noch § 10a Abs. 7 VAHRG â∏ so zu behandeln, als wenn sie seit dem 1. September 2020 weiterhin mit Rechtsgrund an die Witwe E. B. geleistet hÃxtte. §Â 30 Abs. 1 VersAusglG in der bis 31. Juli 2021 geltenden Fassung bestimmt: Entscheidet das Familiengericht rechtskrĤftig über den Ausgleich und leistet der VersorgungstrĤger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechtigte Person, so ist er für eine Ã∏bergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer entsprechend. Nach dem Wortlaut der Vorschrift gilt diese nur, wenn der VersorgungstrĤger, welcher an die bisher berechtigte Person geleistet hat, auch derselbe ist, welcher an die nunmehr auch berechtigte Person zur Leistung verpflichtet ist. Auch die Gesetzessystematik des § 30 VersorgAusglG legt kein davon abweichendes NormverstĤndnis nahe (s. Beschluss des BVerwG vom 26. Juni 2017, Az. 10 B 25/61, Rn. 9; juris).

Â

Anders als noch bei der o.g. BSG-Entscheidung zu § 10a Abs. 7 VAHRG gibt aufgrund der inzwischen eingetretenen Ä \sqcap nderungen der Rechtslage in diesem Fall keinen Grund mehr für eine erweiternde Auslegung der nun geltenden Schuldnerschutzvorschrift entsprechend ihres Sinn und Zwecks, Doppelleistungen zu vermeiden, dahingehend, dass <u>§Â 30 Abs. 1 VersAusglG</u> auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen aufgrund Quasi-Splittings bzw. externer Teilung durchgeführten Versorgungsausgleichs zwei Versorgungsträger beteiligt sind bei der Leistungserbringung an zwei Personen aus einer einzigen Renten- bzw. Versorgungsanwartschaft. Denn inzwischen hat die Rentenversicherung aufgrund der ab 1. September 2009 in <u>§Â 101 Abs. 3 SGB VI</u> eingefýhrten Regelung in diesen FÄxllen immer einen RÃ1/4ckzahlungsanspruch gegen die bei ihr versicherte Person bzw. dessen Hinterbliebenen, welchen Sie auch gem. § 51 erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) durch Aufrechnung mit der verminderten Rente durchsetzen kann, solange kein Eintritt einer Sozialhilfebedürftigkeit nachgewiesen wird. Eine doppelte Leistung der KlĤgerin drohte jedoch vor Einfýhrung des § 101 Abs. 3 SGB VI in der ab 1. September 2009 geltenden Fassung in den FĤllen, wie diesem hier, immer, da es keine Rechtsgrundlage für eine Zahlungsrückforderung gab und die Voraussetzung des §Â 48 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) regelmäÃ∏ig nicht vorlagen (s. hierzu BSG, Urteil vom 23. Juni 1994, Az. <u>4 RA 51/93</u>; juris). Seit der Einführung des <u>§ 101 Abs. 3 SGB VI</u> in der ab 1. September 2009 geltenden Fassung droht das nicht mehr. Ziel dieser zum 1. September 2009 eingefļhrten Vorschrift war es grade, Doppelzahlungen zu vermeiden und Schwierigkeiten bei der Anwendung von <u>§Â 48 SGB X</u> bei Versorgungsausgleichsentscheidungen nach Rentenbeginn, also auch in FĤllen wie diesem hier, zu beseitigen (s. BT-Ds. 15/4228, S. 29). Und das Risiko eines

Zahlungsausfalls des bei ihr Versicherten bzw. dessen Hinterbliebenen ist aufgrund des § 51 SGB I þberschaubar. Entreicherung i.S.v. § 818 Abs. 3 BGB kann eine versicherte Person bzw. dessen Hinterbliebene gegenþber der Klägerin nicht geltend machen. Es scheint auch nicht unangemessen hart, wenn die Klägerin das Risiko eines Zahlungsausfalls ihres Versicherten fþr den Fall einer dauerhaften Sozialhilfebedürftigkeit trägt.

Â

Nicht nur gibt es damit keinen Grund mehr, fýr eine erweiternde Auslegung des § 30 Abs. 1 VersAusglG. Vielmehr wýrde hier eine erweiternde Auslegung des § 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG zugunsten der Klägerin angesichts des vom BVerwG im o.g. Beschluss geäuÃ \Box erte Normverständnisses und der zeitlich darauffolgenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (s. VG Wýrzburg, Urteil vom 8. Dezember 2020, Az. W 1 K 20.1368, VG Köln, Urteil vom 20. Juli 2022, Az. 23 K 1841/20, VG Berlin, Urteil vom 8. April 2019, Az. 5 K 275.18, VG Lüneburg vom 28. Juni 2017, Az. 5 A 181/15; juris) zu Lasten des Versorgungsträgers gehen; denn dieser kann sich nach dieser Rechtsprechung nicht wegen seiner Erstattungsleistung gem. § 225 Abs. 1 SGB VI an die Klägerin gegenüber seinem Versorgungsempfänger auf § 30 Abs. 1 VersAusglG berufen und würde in der Ã \Box bergangszeit Doppelleistungen erbringen, nämlich sowohl an die Klägerin als auch an seine Versorgungsempfänger.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S}{197a}$ Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. $\frac{\hat{A}\S\hat{A}}{154}$ Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da weder die Kl \tilde{A} ¤gerin noch die Beklagte zu dem nach $\frac{\hat{A}\S}{183}$ SGG privilegiertem Personenkreis geh \tilde{A} ¶ren, und ber \tilde{A} ½cksichtigt, dass die Kl \tilde{A} ¤gerin unterlegen ist.

Â

Die Berufung bedarf hier gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG der Zulassung, weil der eingeklagte Betrag weit unter 10.000 â ¬ liegt. Die Berufung war gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen; denn diese Entscheidung beantwortet die Frage nach der Möglichkeit einer versorgungsträgerýbergreifenden Anwendung und damit nach der Möglichkeit einer erweiternden Auslegung des jetzt geltenden §Â 30 Abs. 1 VersAusglG, welcher nunmehr anstelle des früher u.a. geltenden § 10a Abs. 7 VAHRG gilt, mit der Begründung einer veränderten Rechtslage anders als das BSG in seinem Urteil vom 23. Juni 1994, Az. B 4 RA 5/93 noch zur damals geltenden Rechtslage. Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Frage der versorgungsträgerübergreifenden Anwendung der Schutzvorschrift des § 30 Abs. 1 VersAusglG nach aktueller Rechtslage liegt nicht vor.

Â

Der gem. <u>§ 63 Abs. 2 S. 1</u> Gerichtskostengesetz (GKG) festgesetzte Streitwert richtet sich gem. <u>§ 52 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 GKG</u> nach dem eingeklagten

Zahlbetrag.

Â

Erstellt am: 30.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024